

## Rechtsfragen der privaten Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir einige rechtliche Themen anreißen, die für staatlich anerkannte private Fachhochschulen und Universitäten von Interesse sind. Die Themen stellen eine Schnittmenge aus unterschiedlichen Rechtsgebieten dar. Gleichwohl gibt es immer wiederkehrende Rechtsprobleme im Bereich der privaten Hochschulen, beginnend beim Arbeits- und Dienstrecht, über das Prüfungs- und Zulassungsrecht bis hin zum Datenschutz- und Urheberrecht. Darüber wollen wir auch bei aktuellen Anlässen von Zeit zu Zeit berichten. Selbstverständlich ersetzt unser kurzes Informationsschreiben keine Rechtsberatung in konkreten Einzelfällen. Wir hoffen dennoch, dass der ein oder andere Punkt Ihnen weiterhelfen kann oder zumindest einen Erkenntnisgewinn darstellt.

*Dr. Andreas Harms*

**SWKH Rechtsanwälte**

Berlin im September 2014

## Allgemeines

### Der „Doppelcharakter“ der privaten Hochschule

Klargestellt hat die Judikative schon seit längerem, dass die Anerkennung von privaten Bildungseinrichtungen als Hochschulen und Universitäten durch den jeweiligen Landesgesetzgeber Voraussetzung für die Tätigkeit und Bezeichnung als Hochschule, Abnahme von Prüfungen sowie Verleihung von Titeln ist und die grundgesetzlich gewährte Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG diesem Vorbehalt nicht entgegensteht. So hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15.08.1994 erklärt, dass der Landesgesetzgeber kraft seiner Zuständigkeit für die organisatorische Gestaltung des Hochschulwesens die Bezeichnung einer privaten Bildungseinrichtung als „Hochschule“ oder „Universität“ von einer staatlichen Anerkennung abhängig machen kann und diese staatliche Anerkennung wiederum voraussetzt, dass die Bildungseinrichtung entsprechende qualitative Anforderungen wie die staatlichen Hochschulen erfüllt.

Die notwendige Anerkennung ist bekanntlich mit entsprechenden Akkreditierungsverfahren und sogar der späteren Möglichkeit der staatlichen Aberkennung verbunden. Letztendlich ist genau dieses, also die staatliche Anerkennung und Aufsicht auf Grundlage des jeweiligen Landeshochschulrechts, das Scharnier zwischen einer privaten Hochschule als marktwirtschaftlichem Unternehmen und den Anforderungen an die Binnenausgestaltung aus dem öffentlichen Hochschulrecht. Denn die überwiegende Zahl der Regelungen aus dem Hochschulrahmengesetz und den Landeshochschulgesetzen insbesondere zu Wissenschaft, Forschung und Lehre gelten eben nicht unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Träger einer privaten Hochschule (z. B. einer GmbH) und den wissenschaftlichen und anderen Mitarbeitern sowie den Studierenden. Vielmehr ist dieses Verhältnis überwiegend zivilrechtlich und nicht öffentlich-rechtlich geprägt. Aber aus diesem Verhältnis bzw. der Frage, welche Regelungen anzuwenden sind, entstehen Unsicherheiten und Streitigkeiten, wie auch die Fragen dieses Rundschreibens zeigen werden.

## Zulassungs- und Prüfungsrecht

### Zivilrechtsweg für Prüfungsrechtsstreit mit staatlich anerkannten privaten Hochschulen

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat mit Beschluss vom 24.07.2013 (9 E 1558/13) entschieden, dass eine Prüfungsrechtsstreitigkeit zwischen einer Studentin und einer privaten Hochschule von den Zivilgerichten zu entscheiden ist. Die klagende Studentin begehrte vor dem Verwaltungsgericht, die beklagte Hochschule zu einer Entscheidung über ihren Widerspruch gegen die Bewertung einer Bachelorprüfung zu verpflichten: Nach dem Hessischen Hochschulgesetz (§ 91 HHG) erhalte die Hochschule mit der Anerkennung das Recht, auf privatrechtlicher Grundlage einen Studien- und Prüfungsbetrieb durchzuführen. Zu dem Prüfungsbetrieb sei neben der Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens auch die Bewertung der Prüfungsleistungen zu zählen. Nach Auffassung des Gerichts soll § 91 HHG klarstellen, dass der Betrieb einer nichtstaatlichen Hochschule privatrechtlicher Natur ist und dies auch für den Studien- und Prüfungsbetrieb gilt. Auch der Umstand, dass die privaten Hochschulen in analoger Anwendung des § 21 HHG und nur dieser Vorschrift entsprechende Hochschulgrade verleihen könnten, ändere daran angesichts der ausdrücklichen Zuordnung des Prüfungsbetriebs zum Zivilrecht nichts.

Diese Entscheidung, die auf den ersten Blick als reine Frage der Zuständigkeit der Gerichte erscheinen mag, weist auch darauf hin, dass die Rechtsverhältnisse nicht nur zwischen den Studierenden und dem Rechts-

träger, sondern auch Mitarbeitern, Dozenten und Professoren zivilrechtlicher Natur sind und sich inhaltlich nicht in erster Linie aus dem Landeshochschulrecht oder/und Beamtenrecht bestimmen, sondern aus dem BGB oder dem Arbeitsrecht.

Auch soweit es vorliegend um das hessische Hochschulrecht ging, dürften die Gerichte auch in anderen Bundesländern ähnlich entscheiden, zumal die Landeshochschulgesetze zur Anerkennung privater Hochschulen überwiegend gleichlautende Regelungen enthalten, die letztendlich wiederum auf den Anforderungen des § 70 Hochschulrahmengesetz als Bundesgesetz beruhen.

So hat zum Beispiel auch das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 13.07.2009 8 (3 L 282/09) im Rahmen der Auslegung des § 123 BerlHG § 123 anlässlich eines Antrages einer Studentin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Zulassung an einer Berliner privaten Hochschule entschieden, dass statt des Verwaltungsgerichts das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg als ordentliches Zivilgericht zuständig sei. Auch hier führte das Verwaltungsgericht aus, dass zwar die Hochschule in privater Trägerschaft der staatlichen Anerkennung bedarf, und der Hochschule sogar öffentlich-rechtliche Befugnisse verliehen würden (Verleihung von Hochschulgraden). Zu diesen Befugnissen öffentlich-rechtlicher Art gehöre jedoch nicht die Entscheidung über die Zulassung von Studienbewerbern. Ausdrücklich verneint das Verwaltungsgericht Berlin auch, dass sich der Bewerber an einer privaten Hochschule auf Art. 12 Abs. 1 GG (Teilhabe an den vorhandenen Ausbildungskapazitäten) berufen könne.

## Arbeits- und Dienstrecht

### Konkurrentenklage an kirchlicher Hochschule

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in einer Entscheidung (Urt. v. 12.10.2010 – 9 AZR 554/09) auch mit der Frage beschäftigt, inwieweit beamtenrechtliche Regelungen insbesondere auf Grundlage des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz für Bewerber an staatlich anerkannten Hochschulen zum Beispiel in kirchlicher Trägerschaft gelten (Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.) Der als Bewerber im Auswahlverfahren unterlegene Kläger verlangte Wiederholung des Auswahlverfahrens und ersatzweise Schadenersatz. Da die Stelle im Ergebnis anderweitig besetzt war, scheiterte der Kläger vor Gericht. Auch Schadenersatz erhielt der Kläger in dem konkreten Fall nicht, denn dann hätte ihm zwingend anstelle des Konkurrenten das Amt übertragen werden müssen, wozu der Kläger aber nicht ausreichend vor Gericht vorgetragen hatte. Es konnte nicht festgestellt werden, dass ein hypotheti-

scher Kausalverlauf bei rechtmäßigem Vorgehen des Arbeitgebers zu einer Entscheidung geführt hätte, die für die Schadensersatz begehrende Partei günstiger gewesen wäre.

Auch interessant für uns ist an dieser Entscheidung der Umstand, dass die Arbeitsgerichte auch für die zunächst angestrebte einstweilige Verfügung zuständig waren. Darüber hinaus äußerte das Bundesarbeitsgericht - auch soweit das nicht konkret entscheidungserheblich war - , dass eine staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft nicht Adressat der öffentlichen Arbeitgeber verpflichtenden Regelung des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz sein könne.

## Sonstiges Zivilrecht

### Rückzahlung von Studiengebühren bei nicht ausreichender Prüfung und Sicherstellung der Hochschulzugangsberechtigung durch die private Hochschule

Das Landgericht Wiesbaden hat mit Urteil vom 08.05.2013 (8 O 21/13) der Klage eines Studenten auf Rückzahlung von Studiengebühren Recht gegeben, weil die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Person des Studenten nicht gegeben waren, dieses aber nicht ausreichend durch die Privathochschule geprüft worden war. Insoweit stellte das Landgericht fest, dass eine private Hochschule gewährleisten muss, dass die Bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen. Nur unter dieser Voraussetzung dürfe einer privaten Hochschule gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 2 des HHG überhaupt die staatliche Anerkennung verliehen werden. Eine Vorgehensweise, bei der faktisch vorläufig auch ohne Vorlage einer entsprechenden Gleichwertigkeitsbescheinigung ein Student zum Studium zugelassen wird, sei rechtswidrig.

Der der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegende Studienvertrag gewährte dem Studenten ein Rücktrittsrecht für den Fall des Fehlens von Zulassungsvoraussetzungen. Der privaten Hochschule war im Studienvertrag gleichzeitig ein Widerrufsrecht hinsichtlich der Immatrikulation eingeräumt, sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sein. Der Widerruf der Immatrikulation erfolgte, am Studienvertrag und an den Gebühren wollte die private Hochschule aber festhalten. Nach Ansicht des Gerichts wurde in dem konkreten Fall damit dem Studenten suggeriert, dass spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungen alle Studienzulassungsvoraussetzungen erfüllt seien und dass dies explizit von der beklagten Hochschule geprüft werde. Es sei treuwidrig, wenn trotz erfolgtem Widerruf der Immatrikulation die Hochschule den Studienvertrag fortbestehen lassen wollte, da der Kläger

ohne immatrikuliert zu sein nicht weiter studieren kann.

## Datenschutz- und Urheberrecht

### Elektronische Leseplätze

Nach dem 2008 eingeführten § 52b UrhG (Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven) dürfen die dort genannten Einrichtungen Werke aus ihrem Bestand an elektronischen Leseplätzen öffentlich zugänglich machen. Allerdings ist mit dieser Nutzung bzw. Verwertung eine Vergütungspflicht verbunden.

Nach Auffassung des OLG Frankfurt a.M. (Urteil vom 24.11.2009 - 11 U 40/09) dürfen die Leseplätze nicht so eingerichtet sein, dass deren Nutzer die Möglichkeit zu einer Vervielfältigung haben. Das gilt sowohl für elektronische Vervielfältigungen als auch für Vervielfältigungen durch Ausdrücke.

Der Bundesgerichtshof hat die Fragen der Auslegung dieser Norm (BGH, *Beschl. v. 20. 9. 2012– I ZR 69/11*) dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Beurteilung bzw. Entscheidung vorgelegt, weil das Gesetz mit der genannten Vorschrift (§ 52b UrhG) eine europäische Richtlinie umgesetzt hatte und es letztendlich um die Auslegung dieser Richtlinie geht (Richtlinie 2001/29/EG Art. 5 Abs. 3 lit. n).

Nach den vor dem EuGH gestellten Schlussanträgen (Schlussanträge vom 05.06.2014 - C-117/13 | RL 2001/29/EG Art. 5 Abs. 3 lit. n) könnte es zu einer für die Nutzer großzügigen Auslegung des § 52b UrhG kommen.

Abgesehen davon, dass nicht sämtliche Bibliotheken auch an privaten Hochschulen automatisch „öffentlich zugängliche Bibliotheken“ sind, da diese eben nicht jedermann offen stehen, muss jedoch vorläufig empfohlen werden, dass Bibliotheken zum Beispiel in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in anderer Weise auf die Problematik hinweisen und insbesondere um Beachtung der Urheberrechte durch die Studierenden und Nutzer bitten. Ansonsten könnte eine Haftung der Rechtsträger aus § 53 Urhebergesetz drohen.

### Über uns:

SWKH erbringt rechts- und wirtschaftsberatende Dienstleistungen speziell in den Bereichen Ressourcenschutz, Infrastrukturentwicklung und im Wirtschaftsrecht; hierzu gehören u.a. das Planungs- und Baurecht, das Energierecht und Umweltrecht, Gesellschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie das Kommunal- und Verfassungsrecht.

Unsere Mandanten sind überwiegend öffentliche Körperschaften, Institutionen und Behörden des Bundes und Landesregierungen bis hin zu Städten, Gemeinden und Zweckverbänden; Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen, kommunale Betriebe wie Energieversorger, Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, hier vor allem auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der erneuerbaren Energien; Verbände, Vereine und Stiftungen; Industrieunternehmen, mittelständische Unternehmen im Bausektor und im Ver- und Entsorgungsbereich, Bauherrn; Architekten, Ingenieure und Privatpersonen, private Vorhabenträger und Betroffene.

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Dr. jur. Andreas Harms

### Kontakt:

Büro Berlin  
Kantstraße 31  
D-10625 Berlin  
Tel: +49.30.20 45 49 30  
Fax: +49.30.20 45 49 333  
Email: [ra@swkh.de](mailto:ra@swkh.de)